

Landratsamt Würzburg • Postfach • 97067 Würzburg

Gegen Empfangsbekanntnis:

Gemeinde Bergtheim
Am Marktplatz 8
97241 Bergtheim

Unser Zeichen:
52-641-09-2024 Be (Wa)
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:
Frau Wanschura

Telefon: 0931 8003-5473
Fax: 0931 8003-905473
E-Mail:
k.wanschura@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr.: 17224

Giebelstadt, 25.08.2025

Wasserrecht;

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bergtheim, OT Opferbaum sowie dem Entlastungsbauwerk FB 1 in den Brumbach (auch Lachbach genannt), Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg;
hier: gehobene Erlaubnis**

Anlagen: 1 Plansatz (Bestandteil der Hauptregelung 1.)

1 Empfangsbekanntnis, g. R.

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Gemeinde Bergtheim wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Opferbaum (Fl.Nr. 364) in den Brumbach (auch Lachbach genannt) erteilt. Des Weiteren wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk FB 1 (Fl.Nr. 225) in den Brumbach (auch Lachbach genannt) erteilt.
2. Dieser Erlaubnisbescheid gilt ab Inbetriebnahme der neuen Kläranlage, spätestens jedoch ab 01.01.2028, und wird **bis 31.12.2045** befristet.
3. Auflagen:

Hausanschrift
i-Park Klingholz-Haus 17, 97232 Giebelstadt
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Sie erreichen uns
über die B19
und die Buslinien 421 und 422

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

3.1 Folgende Werte sind an der Einleitstelle in das Gewässer einzuhalten:

Parameter	Bestehende Teichkläranlage (glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe)	Ab Inbetriebnahme SBR (qualifizierte Stichprobe)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l	100 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	23 mg/l	25 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) (Summe Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff) von 01. Mai bis 31. Oktober	30 mg/l	18 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	6 mg/l	6 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

3.2 Folgender maximaler Abfluss darf nicht überschritten werden:

Bestehende Teichkläranlage	Ab Inbetriebnahme SBR
54 m ³ /h	36 m ³ /h

3.3 Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zugrunde:

CSB-Bemessungsfracht 118,8 kg/d

3.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.5 Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche Änderungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind **bis spätestens 31.12.2026** in einer dem Landratsamt Würzburg vorzulegenden, prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen und **spätestens bis 31.12.2030** auszuführen.

3.6 Hydraulische und konstruktive Anforderungen an die Mischwassereinleitungen:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
Fangbecken	2150	18	20	1	Inbetriebnahme

3.7 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz:

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit Opferbaum ab dem Zeitpunkt 2026 mindestens **30,28 m³/ha**.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

3.8 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.9 Eigenüberwachung Kläranlage:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

3.10 Eigenüberwachung Entlastungsanlagen:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

3.11 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Würzburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

3.12 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.13 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.14 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Würzburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zu-gelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

3.15 Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.16 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Ufer des Brummbaches 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Ggf. sind Säuberungs-, Sicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Schon- und Laichzeiten zu ergreifen.

- 3.17 Während der Schon- bzw. Laichzeit von Bachforelle (01. Oktober - 15. März) und Dreistachliger Stichling (01. April - 15. Juni) sind - aus Gründen des Tier- und Artenschutzes - keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett, sowie keine Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen können, zulässig.
 - 3.18 Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen und mit geeigneten Mitteln vor Erosion zu schützen (zum Beispiel mit Böschungsschutzmatten aus Naturfasergewebe), so dass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen ins Gewässer zu befürchten sind.
 - 3.19 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 AbfKlärV zu führen.
 - 3.20 Stofflich nicht verwerteter Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.
 - 3.21 Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich und energetisch zu verwerten.
 - 3.22 Vorhandener Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Für Bäume und Sträucher, die dennoch weichen müssen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (z.B. Erlen oder Weiden) an der Mittelwasserlinie anzulegen um Unterstände und Rückzugsmöglichkeit für Wasserorganismen zu schaffen.
 - 3.23 Bei der Abwicklung der Bauarbeiten ist eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken des Brummbaches nach dem Stand der Technik zu vermeiden. D.h. Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dgl. dürfen daher nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung des Vorfluters verursachen können.
 - 3.24 Es dürfen keine Zementschlämme oder Betonbestandteile ins Gewässer gelangen.
 - 3.25 Die Einleitungsstelle in den Brummbach ist über der Mittelwasserlinie, breitflächig, leicht zurückversetzt und unter einem Winkel von ca. 45° zur Bachachse auszuführen.
 - 3.26 Im Rahmen einer ggf. notwendigen Bauwasserhaltung ist das Bauhaltewasser über das Nachklärbecken der im Betrieb befindlichen Kläranlage zu führen.
 - 3.27 Der Fischereiberechtigte in dem betroffenen Gewässerabschnitt des Brummbaches, ist, aufgrund der Betroffenheit, mindestens 14 Tage vor Beginn von Bauarbeiten an der Einleitungsstelle und nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger zu benachrichtigen, damit ggf. durch auftretende Abschwemmungen bei den Baumaßnahmen hervorgerufene Fischereischäden durch Gewässereintrübungen geltend gemacht werden können.
4. Kostenentscheidung:
- 4.1 Die Gemeinde Bergtheim hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 - 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 196,00 € festgesetzt.
 - 4.3 Auslagen sind i.H.v. 1.320,00 € angefallen.
 - 4.4 Der zu zahlende Betrag beläuft sich somit auf 1.516,00 €.

5. Hinweise:

5.1 Den Werten unter 3.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorschriften gemäß § 6 Abwasserverordnung.

5.2 zu 3.11:

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.3 zu 3.14:

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

5.4 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.5 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5.6 Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

5.7 Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Würzburg vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfbüro für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.

5.8 zu Auflage 3.19:

Sofern anfallend, kann die Registrierpflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV auch auf Rechen-, Sandfanggut, Fette sowie weitere Abfälle angewandt werden.

5.9 Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die AbfKlärV.

5.10 Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemitteltechnischen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DÜV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 9 DÜV sind zu beachten.

5.11 zu Auflage 3.21:

Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden.

5.12 Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltÖIV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.13 Die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 nennt in Anlage Abschnitt III Nummer 1.24 als abfallwirtschaftliches Ziel bei der Entsorgung von Klärschlämmen den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen in Monoverbrennungsanlagen (möglichst mit Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors). Abfallheizkraftwerke und sonstige Kraftwerke können derzeit ebenfalls und bei Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen < 100.000 EW ab 2029 und < 50.000 EW ab 2032, auch weiter genutzt werden. Eine energetische und stoffliche Verwertung in Zementwerken ist möglich.

5.14 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Vorfluter gelangen, sind neben dem Landratsamt Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg oder der Polizei, der Fischereirechtsinhaber sowie die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

5.15 Der Vorhabenträger haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage entstehen. Fischereischäden, die durch die Maßnahme entstehen, sind in geeigneter Art und Weise, in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten auszugleichen bzw. bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde der Fischereirechtsinhaber ist, da sie gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG der Hegeverpflichtung nachkommen muss.

6. Abwasserabgabe:

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die **Jahresschmutzwassermenge** der Kläranlage wird festgelegt auf **66.488 m³/a**.

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6, Absatz 2, Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayAbwAG sind eingehalten.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Bergtheim beantragte mit Schreiben vom 30.06.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in den Brumbach, aus der Kläranlage Opferbaum (SBR-Anlage). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 62,84 kg/d (entsprechend 990 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

- Einleiten von Mischwasser aus Opferbaum durch die Entlastungsanlage Fangbecken 1 in den Brummbach.

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

<u>Plan / Unterlage</u>	<u>Datum</u>	<u>Fertiger</u>
Erläuterungsbericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung	30.06.2024	AKUT Umweltschutz Ingenieure Burkard und Partner mbB
Auszug aus Liegenschaftskataster	03.06.2024	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
Gesamtplan FB1 und SBR-Kläranlage	25.06.2024	AKUT Umweltschutz Ingenieure Burkard und Partner mbB
Grundriss/Schnitte FB1	21.06.2024	
Lageplan SBR-Anlage	25.06.2024	
Plan Wetterschutzgebäude Kompaktanlage	21.06.2024	
Plan Fließweg Vorreinigung – Einlaufbauwerk, Schnitt Ausgleichsbecken, Detail Drosselschacht	25.06.2024	

Grundriss/Schnitte Überschuss-Schlamm-speicher	21.06.2024	AKUT Umweltschutz Ingenieure Burkard und Partner mbB
Grundriss/Schnitte Filtrat-Zentratspeicher mit Drainage	25.06.2024	
Plan Wegebau und Zäune	25.06.2024	
Grundriss Betriebscontainer	21.06.2024	
Hydraulischer Längsschnitt FB – Ablauf Brummbach	25.06.2024	
Plan Armaturenschacht und Molchentnahmeschacht KA	21.06.2024	
FB 1 – Darstellung des maximalen Einstaubereichs in der Knalaisation (TW)	21.06.2024	
R+I Schema	21.06.2024	
Klärtechnische Bemessung	Juni 2024	
Kostenberechnung	30.06.2024	
Entwurfsplanung	21.06.2024	BITControl GmbH
Bodengutachten Kläranlage Opferbaum	19.02.2024	Piewak & Partner GmbH

Schmutzfrachtberechnung Durchlaufkläranlage	12.03.2025	Pecher und Partner
SFB Durchlaufkläranlage	12.03.2025	
Anlage 1: Technische Berechnungen		

Um die eingereichten Antragsunterlagen fachlich prüfen zu können, wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes ein weiterer Rechengang der Schmutzfrachtberechnung gefordert. Dieser wurde im März 2025 nachgereicht.

Der amtliche Sachverständige im wasserrechtlichen Verfahren, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA), nahm mit Schreiben vom 13.05.2025, zum Vorhaben Stellung (Hinweis: dieser Bescheid betrachtet die künftige Kläranlage, für die bisherige wurde am 19.08.2025 eine beschränkte Erlaubnis erteilt).

Wasserwirtschaftliche Situation

Örtliche Verhältnisse

Die bestehende unbelüftete Teichkläranlage behandelt derzeit die anfallenden Abwässer aus dem Ortsteil Opferbaum. Sie besitzt eine Ausbaugröße von 900 EW und ist somit der Größenklasse 1 zuzuordnen. Die Teichkläranlage befindet sich nach fast 40 Jahren Nutzung in einem schlechten baulichen Zustand und kann die wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Die bestehende Teichkläranlage soll nun durch eine SBR-Anlage ersetzt werden. Die geplante SBR-Anlage soll eine Ausbaugröße von 990 EW besitzen und ist somit weiterhin der Größenklasse 1 zuzuordnen. Das gesamte Abwasser der Gemeinde Opferbaum fließt im Mischsystem einem bestehenden Fangbecken (FB 1) im Freigefälle zu, wird dort gespeichert und der SBR-Anlage durch eine Doppelpumpenanlage zyklusweise zugeführt. Das gereinigte Abwasser soll weiterhin dem Vorfluter Brumbach zugeführt werden. Das Fangbecken entlastet bei größeren Niederschlägen ebenfalls in den Brumbach.

Angaben zur Einleitsituation

Benutzungsanlage	Kläranlage	Fangbecken
Benutztes Gewässer	Brumbach	Brumbach
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Brumbach – Wern - Main – Rhein - Ostsee	Brumbach – Wern - Main – Rhein - Ostsee
Fluss-km	Ca. 2,5 km	Ca. 2 km
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	4,81	4,81
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,001	0,001
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,006	0,006

Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung in den Brumbach befindet sich im Oberflächenwasserkörper Wern. Das Gewässer ist als natürliches Gewässer eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle 20528 (Wern). Diese befindet sich ca. 25 km nach der Mündung des Brumbachs in die Wern zwischen Stetten und Eußenheim. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität der vorliegenden Einleitung Auswirkungen auf die Messstelle haben kann.

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit unbefriedigend bewertet.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten:

Makrozoobenthos: mäßig

Makrophyten & Phytobenthos: mäßig

Phytoplankton: nicht klassifiziert

Fischfauna: unbefriedigend

Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: -

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die WRRL- Messstelle 20553, km 0,09 oh Mündung des Oberflächenwasserkörpers Wern vor (Stand 22.12.2021). Für die o.g. Messstelle 25 km nach Mündung des Brumbaches in die Wern liegen keine Messwerte vor.

BSB₅: 2,4 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)

TOC: 4,4 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l)

NH₄-N: **0,12** mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

o-PO₄-P: 0,16 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l)

P_{ges.}: **0,23** mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

NO₂-N: **0,042** mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber, Summe 6-BDE (28, 47, 99, 100, 153, 154)

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird eingeleitet:

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Gem. Opferbaum Fl.-Nr. 245. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 578288,47; Nordwert: 5531286,92

- Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer	Koordinaten
Fangbecken 1 Opferbaum	Opferbaum	662 / 206	Brumbach	577718.717 5530848.773

Der Benutzung liegen die oben aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Nachweisführung klärtechnische Bemessung

Die Kläртеchnische Bemessung der geplanten SBR-Anlage wurde gemäß DWA-M 210 in Verbindung mit ATV-DVWK-A 198 und ATV-DVWK-A 131 durchgeführt. Es ist eine Anlage mit einem Aufstaubecken geplant.

Bemessungsgrundlage

Die vorliegende klärtechnische Bemessung der geplanten SBR-Anlage geht von folgenden Grunddaten aus:

- Anschlusswert: 990 EW
- Interne Rückbelastung: 49 EWG
- Spezifischer Schmutzwasseranfall 92 $l_{EW} \cdot d$
- Fremdwasseranfall 50 %
- Zyklusdauer Trockenwetter: 8 h
- Zyklusdauer Regenwetter: 3,5 h

Für die Abwasserverschmutzung wurden in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), organische Trockensubstanz (TS) und Phosphor kommunal (P) Literaturwerte und für gesamten Kjeldahl-Stickstoff (TKN) der in einer Messkampagne 2017 ermittelte Wert angesetzt.

Mit den Eingangsparametern besteht fachliches Einverständnis.

Dimensionierungsgrößen nach DWA-A 131

Folgende Prozessparameter wurden festgelegt bzw. berechnet:

Volumenanteil Denitrifikation V_D/V_{BB} :	0,588
Gesamtschlammalter t_{TS} : (Schlammstabilisierung einschl. Stickstoffelimination)	25 d
Prozesstemperatur T:	12 °C
Maximales aerobes Schlammalter $t_{TS,aerob,max}$:	10,3 d
Tägliche Schlammproduktion aus C-Elimination $\dot{U}_{Sd,C}$	56,82 kg/d
Trockensubstanzkonzentration TS_{BB} :	4,42 kg/m ³

Mit der vorgelegten klärtechnischen Berechnung besteht nach Prüfung Einverständnis. Bei der Prüfung sind folgende für die Genehmigung aus fachlicher Sicht nicht relevanten Punkte aufgefallen:

- Überschussschlammfall aufgrund der Phosphatelimination: Bei der Berechnung der gesamten Überschussschlammproduktion ist die Menge an Schlamm durch die Phosphatphällung zusätzlich zur Schlammmenge aus der Kohlenstoffelimination zu berücksichtigen: $\dot{U}_{Sd} = \dot{U}_{Sd,C} + \dot{U}_{Sd,P} = 62,72 \text{ kg/d} + 5,9 \text{ kg/d} = 68,62 \text{ kg/d}$. Im Falle einer Phosphorelimination verringert sich die berechnete Schlammhalterzeit bei mittlerem Eindickungsgrad von 275 Tagen auf 239 Tage.

- Bei der Berechnung der Stickstoffelimination kann nach DWA-M 210 die im Überschuss-schlamm eingebundene Menge an Stickstoff mit $0,04 - 0,05 \times \text{BSB}_5$ angenommen werden. In der vorliegenden Berechnung wird von einem deutlich geringeren Wert (0,016) ausgegangen.

Die Anlagenteile der geplanten SBR-Anlage sowie das Fangbecken wurden anhand der vorliegenden Pläne auf Grundlage des DWA-M 210 geprüft. Mit der Planung besteht fachliches Einverständnis.

Es ist laut Planunterlagen keine Vorrichtung für die Schwimmschlammentfernung geplant. Diese sollte nach DWA-M 210 vorgesehen werden. Es ist eine Möglichkeit für die schnelle, unkomplizierte Nachrüstung im Bedarfsfall einzuplanen.

Nachweisführung Mischwassersystem Opferbaum

Das Mischwassersystem Opferbaum hat Fangbecken vor der Kläranlage. Dieses soll im Zuge der Ertüchtigung der Teichkläranlage zu einer SBR-Anlage zusätzlich als Vorspeicher für die Kläranlage fungieren.

Nutzung des Fangbeckens Opferbaum als Vorspeicher für die SBR-Anlage

Durch die vorliegende Schmutzfrachtberechnung für das gesamte Mischwassersystem des Ortsteiles Opferbaum wurde nachgewiesen, dass das bestehende Fangbecken als Vorspeicher für die geplante SBR-Anlage dienen kann, ohne dass sich die jährliche Entlastungsfracht signifikant erhöht.

Für die Nachweisführung wurde zum einen das geplante System mit schubweiser Beschickung zur SBR-Anlage simuliert. Zum anderen wurde eine Vergleichsrechung mit einer konstant beschickten Durchlaufkläranlage simuliert, um das Entlastungsverhalten des Fangbeckens bei der SBR-Anlage einordnen zu können.

Die berechnete AFS63 Entlastungsfracht ist bei beiden o.g. Varianten geringer als beim Rechengang für das fiktive Zentralbecken mit Durchlaufkläranlage (4766 kg/a).

Die Entlastungsfracht des Realnetzes mit Durchlaufkläranlage ist mit 3488 kg/a nur unwesentlich geringer als die Fracht des Realnetzes mit SBR-Anlage mit 3545 kg/a.

Einzelnachweise für das Realnetz mit SBR-Anlage

Das Fangbecken erfüllt für den Betrieb im Realnetz mit geplanter SBR-Anlage die wesentlichen Einzelnachweise für weitergehende Anforderungen mit Ausnahme der rechnerischen Entleerungsdauer. Die überschreitet mit ca. 17 h die Vorgaben des DWA-A 102 um 2 h.

Anforderungen an die Abwassereinleitungen

Ermittlung der Anforderungen der Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende weitergehende Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) hinausgehen:

<u>Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe</u>	<u>Konzentration (mg/L)</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/L
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/L
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	18 mg/L
Phosphor gesamt (P _{ges})	6 mg/L

Die Kapazitäten der geplanten Anlage zur Nitrifikation und Denitrifikation sind im ganzen Jahr auszus schöpfen.

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,AM}$) von 182,16 m³/d bzw. 2,11 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Brumbach von rd. 1 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 6 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,AM}$ von 0,5 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,AM}$ von 3.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden vom Betreiber keine Überwachungswerte beantragt. Stattdessen sollten diese vom WWA festgelegt werden. Dieser Vorschlag wurde in den Bescheid übernommen.

Der aktuelle Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel 57 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Der Fremdwasseranteil beträgt über 50 %. Vom Betreiber sind deshalb Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken. Angemessene Fristen für Planvorlage und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wurden in diesem Bescheid genannt.

Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte für CSB und BSB₅ liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers Wern wird durch die beantragte Einleitung des durch die geplante SBR-Anlage gereinigten Abwassers nicht negativ beeinflusst. Der geplante Umbau der Teichkläranlage wird zu einem geringeren Eintrag von Stickstoff in den Brumbach führen, da eine geregelte Denitrifikation durch die SBR-Anlage möglich und auch geplant ist.

Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der Benutzungsumfang begrenzt. Für die Kläranlage wurde der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Für die Mischwassereinleitung wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken nahm mit Schreiben vom 13.08.2025 zum Vorhaben Stellung.

Der Brummbach ist ein Fließgewässer der Forellenregion und gemäß WRRL Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F133. Im Bereich der Einleitungsstelle fällt der Brummbach zeitweise trocken, so dass hier mit keinem etablierten Fischbestand zu rechnen ist. Erst gewässerabwärts kommt als Leit- und Hauptfischart die Bachforelle und als Kleinfischart der Dreistachlige Stichling vor.

Vor allem während der Laichzeit reagieren Fischarten besonders empfindlich auf Störungen und Beeinträchtigungen in ihrem Lebensraum oder auf Verschlechterungen der Wasserqualität.

Zum Schutz einzelner, bestimmter Fischarten gibt es gesetzlich geregelte Schonzeiten:

Fischart	:	Schonzeit:	Gesetzesgrundlage:
Bachforelle:	01.10. - 15.03.	(AVBayFiG)	

Die Laichzeit des Dreistachligen Stichlings geht von April - Juni.

Die Fischereifachberatung kann den Einleitungen zustimmen, wenn die in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II.

1. Die oben genannten Einleitungen stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10, 15 WHG, welche nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden konnte.

Durch die beantragte Einleitung soll ein Oberflächengewässer 3. Ordnung benutzt werden. Die Unterhaltungspflicht liegt für den Brummbach auf Gemeindegebiet der Gemeinde Bergtheim.

Die Prüfung hat ergeben, dass die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers Brumbach sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Die Unterhaltslast für den Brumbach obliegt der Gemeinde Bergtheim (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Würzburg zur Entscheidung und zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Art. 3 Abs. 1.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Die Befristung dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. Ziff. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas), wonach eine Erlaubnis oder Bewilligung grundsätzlich zu befristen ist. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Zweck der Befristung ist es insbesondere, den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 WHG Rechnung zu tragen. Um dies vor dem Hintergrund von technischen Weiterentwicklungen, neuen Erkenntnissen sowie möglichen Veränderungen der Grundwasser- oder Oberflächengewässerverhältnisse – auch im Hinblick auf eventuelle Auswirkungen des Klimawandels – zu gewährleisten, ist eine zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zielführend. In Abwägung mit den privaten Interessen eines Antragstellers überwiegen letztere regelmäßig nicht. Im vorliegenden Fall wurden keine konkreten Einzel-Interessen geltend gemacht. Die durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgeschlagene Befristung erscheint in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens als erforderlich und angemessen. Sie liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.
4. Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren begründet sich in Ziffer 7.4.5 und 7.4.5.1 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas).
5. Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

6. Die Kostenentscheidung erfolgt aufgrund Art. 1, 2, 4, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8 IV.0/1.1.4.2, 3. Alternative, des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Wanschura